

Gastkanton Schaffhausen an der OLMA 2021

Reglement für die Tierausstellung

(Fleischrinder, Milchvieh, Esel, Schweine, Schafe, Ziegen)

vom 7. bis 17. Oktober 2021

in St.Gallen

Reglement über die Tierausstellung OLMA 2021

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Höhepunkte bilden die 19. Vier-Rassen-Eliteschau, die 55. Ausstellung der Braunvieh-Auktionsrinder und eine permanente Ausstellung mit Milch- und Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der Tierzucht im Gastkanton Schaffhausen zu informieren.

1. Datum und Ort

Die OLMA-Tierausstellung findet vom 7. bis 17. Oktober 2021 in St.Gallen statt.

2. Zweck

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert in Zusammenarbeit mit dem Gastkanton Schaffhausen und verschiedenen Zuchtorganisationen eine permanente Fleischrinder- und Kleinviehausstellung. Diese soll den Züchtern und allen OLMA-Besuchern Gelegenheit bieten, sich über den aktuellen Stand der Milch- und Fleischrinder- sowie Kleinviehzucht im Gastkanton Schaffhausen zu orientieren.

3. Teilnahmeberechtigung

Es können nur Tiere aus dem Gastkanton aufgeführt werden, deren Besitzer im Gastkanton Schaffhausen wohnhaft sind und einer Zuchtorganisation angehören. Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung im Besitze des Ausstellers sein. Kann der Gastkanton nicht die ganze Tierausstellung bestücken, so wird auf Tiere aus der Region St.Gallen zurückgegriffen.

4. Anzahl Ausstellungstiere und Reservetiere

Die Zahl der auszustellenden Tiere setzt sich wie folgt zusammen:

	aus dem Gastkanton Schaffhausen	aus der Region St.Gallen
Fleischrinder	9 Mutterkühe mit Kalb bei Fuss (AN red, AN black, CH, GA, OB, DE, HC, LI, SI	-
Ochsen	-	4 Tiere
Milchvieh	-	2 Rinder, 1 Stier (Lebendpreise OLMA-Schwinget)
Esel	2 Esel	-
Schafe	10 - 12 Auen (WAS, TEX, DOP, Engadiner)	-
Ziegen	10 Ziegen (Appenzeller-, Strahlen-, Pfauen- und Toggenburgerziegen)	-
Schweine	2 Muttersauen mit Ferkeln sowie1 Eber	-

Die Verantwortlichen sorgen für eine genügende Zahl an Reservetieren.

5. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Die Ausstellungstiere müssen dem Zuchtziel entsprechen. Es ist wünschbar, dass sich bei den Schafen und Ziegen die einzelnen Rassen aus dem gleichen Bestand zusammensetzen oder die Tiere vor der Ausstellung zusammengehalten wurden. Die Auffuhr von Ziegenböcken und Widdern ist aus ausstellungstechnischen Gründen zu unterlassen. Die Tierauswahl obliegt dem Gastkanton oder den verantwortlichen Zuchtorganisatoren.

6. Verantwortliche Zuchtorganisationen oder Ansprechpartner

	Gastkanton Schaffhausen	Region St.Gallen
Fleischrinder	Manuel Gisler, Strickhof, Lindau	-
	058 105 98 13	
	079 586 55 12	
	manuel.gisler@strickhof.ch	
Milchvieh	-	Christian Manser, LZSG, Flawil
Ochsen	-	Niklaus Dörig, Waldegg 977, 9053
		Teufen
Pferde	dito	-
Schafe	dito	-
Ziegen	dito	-
Schweine	dito	-

7. Auffuhr

Die zugelassenen Fleischrinder, Lebendpreise OLMA-Schwinget, Esel und Kleintiere sind am Dienstag, 5. Oktober zwischen 13.00 und 15.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen. Die Zufahrt ab Autobahnausfahrt "St.Fiden/Spitäler" ist signalisiert.

8. Rücktransport

Der Rücktransport für Rindvieh, Esel, Schweine, Schafe und Ziegen aus der Region ist am Sonntagabend, 17. Oktober, ab 19.00 Uhr möglich. Am Montag, 18. Oktober, ist der Verlad ab 05.00 Uhr möglich und muss bis spätestens um 09.00 Uhr abgeschlossen sein.

9. Transportorganisation

Die Auffuhr und der Rücktransport ist Sache des Gastkantons, der Organisationen und Züchter. Nach Möglichkeit sind Sammeltransporte zu organisieren. Einzeltransporte werden mit 50 Rappen pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) entschädigt.

10. Stallung, Fütterung und Pflege

Die OLMA stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und eine optimale Pflege.

11. Katalog, Ehrengaben

Die auszustellenden Tiere und die Ersatztiere werden im Katalog der OLMA-Tierausstellung aufgeführt. Jeder Aussteller eines im Tierkatalog aufgeführten Tieres erhält einen Gutschein für einen OLMA-Tierausstellungskatalog, einen Ausstellerausweis und zwei Tageseintritte. Zudem erhält jeder Tieraussteller eine OLMA-Stallplakette.

12. Versicherung

Die Ausstellungstiere werden bei der Emmental Versicherung gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen während der ganzen Ausstellungsdauer inklusive Hin- und Rücktransport angemessen versichert. Die Tiere werden wie folgt versichert:

Schweine: max. Fr. 1'200.- pro Muttersau, Fr. 100.- pro Ferkel

max. Fr. 500.- pro Eber

Pferde: max. Fr. 20'000.- pro Stute oder Hengst CH Sportpferde

max. Fr. 4'000.- pro Fohlen CH Sportpferde

max. Fr. 10'000.- pro Freiberger- oder Haflinger-Stute max. Fr. 2'000.- pro Freiberger- oder Haflinger-Fohlen

Schafe: max. Fr. 1'000.- pro Aue Ziegen: max. Fr. 1'000.- pro Ziege

Fleischrinder: max. Fr. 7'000.- pro Mutterkuh, max. Fr. 3'000.- pro Kalb

max. Fr. 7'000.- pro Zuchtstier/Ochse

Eine allfällige Zusatzversicherung ist Sache der Tieraussteller.

13. Unterlagen für Tierkatalog

Die Manuskripte für den Katalog der OLMA-Tierausstellung sind bis spätestens am Freitag, 3. September 2021 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, Mattenweg 11, 9230 Flawil, zu senden.

14. Tierseuchenpolizei und Tierschutz

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 9. Juli 2021 bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

OLMA-Tierausstellungskommission

OLMA-Tierschauen

Präsident Vizepräsidentin Präsident

Heini StrickerChristine BoltChristian ManserMeisterlandwirtDirektorin Olma MessenTierzuchtlehrer

St.Gallen, 6.7.21



Veterinärdienst



Zusatzvorschriften OLMA 2021

7. – 17. Oktober 2021 Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Stand	9. Juli 2020
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) Blarerstrasse 2 9001 St.Gallen T 058 229 28 70 F 058 229 28 80 info.avsv@sq.ch www.avsv.sq.ch

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen unter Einbezug der OLMA-Tierausstellungskommission (TAK) und des Ausstellungstierarztes in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 5. Juni 2020 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere. Die Entscheide und Vorgaben der TAK Sitzung vom 6. Juli 2021 sind Bestandteil dieser Zusatzvorschriften.

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: info.avsv@sg.ch).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2021) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

2.1. Rindvieh

- 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 2.1.2. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung, welche auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.

20210709_Zusatzvorschriften_0LMA_2021 1/2



- 2.1.3. Für alle Tiere der Rindergattung muss ein Laborresultat auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) vorliegen. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Antikörper müssen vor der Auffuhr vom AVSV abgeklärt werden, Tiere mit positivem Befund auf BVD-Virus sind von der Ausstellung ausgeschlossen; aus dem betroffenen Bestand dürfen auch sonst keine Tiere an die OLMA aufgeführt werden. Die Laborergebnisse dürfen nicht älter als 30 Tage sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden (TAK).
- 2.1.4. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter markiert und zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.
- 2.1.5. Es dürfen nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren (TAK).
- 2.1.6. Bei laktierenden Kühen wird nach der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Resultat, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen.
- 2.1.7. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
- 2.1.8. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht nach Genehmigung und unter Kontrolle des Ausstellungstierarztes.
- 2.1.9. In der Halle 7 oder im Aussenbereich der Halle 7 muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
- 2.1.10. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden. Das AVSV empfiehlt, ab der Auffuhr der Tiere zwei Kälber in der Gruppenhaltung einzustallen.

2.2. Schafe

- 2.2.1. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
- 2.2.2. An der OLMA präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.

2.3. Schweine

2.3.1. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.

2.4. Equiden

2.4.1. Pferde müssen korrekt gegen Pferdeinfluenza / Skalma geimpft sein.

Dr. A. Fritsche Kantonstierarzt und Amtsleiter

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Veterinärdienst

Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen

Weisungen und Vorschriften

Stand	5. Juni 2020
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) Blarerstrasse 2 9001 St.Gallen T 058 229 28 70 F 058 229 28 80 info.avsv@sg.ch www.avsv.sg.ch

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St.Gallen erlässt folgende Weisungen für das Aufführen von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine-, Kameliden- und Pferdegattungen an Ausstellungen, Märkten, Schauen und ähnlichen Anlässen (im Folgenden zusammengefasst «Veranstaltungen» genannt). Im Wesentlichen handelt es sich um eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften und Weisungen des Bundes. Ausgenommen davon sind Pferdesportveranstaltungen.

1. Grundlagen

- Eidgenössisches Tierseuchengesetz (SR 916.40, abgekürzt TSG)
- Eidgenössische Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV)
- Kantonales Veterinärgesetz (sGS 643.1, abgekürzt VetG)
- Kantonale Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12, abgekürzt VTG)
- Eidgenössisches Tierschutzgesetz (SR 455, abgekürzt TSchG)
- Eidgenössische Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02, abgekürzt LGV)
- Empfehlung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zur Harmonisierung der seuchenpolizeilichen Anordnungen auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren (BLV, Version 02.10.2001)
- Technische Weisung über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren (BLV, Version 18.11.2019)
- Technische Weisungen über die seuchenpolizeilichen Anordnungen bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Tieren aus dem Ausland (BLV, Version 24.04.2017)
- Vollzugshilfe zum Tiertransport der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) unter Mitwirkung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamts für Strassen (ASTRA) (VSKT, Version 1.0, 24.01.2018)
- Milchviehausstellungen: Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR, aktuelle Version)

20200605_Vorschriften_für_die_Auffluhr_von_Tieren 1/6



2. Definitionen

Lokal: Veranstaltungen mit Tieren aus dem gleichen Wahlkreis¹.
 Regional: Veranstaltung mit Tieren aus dem Kanton St.Gallen.
 Überregional: Veranstaltungen mit Tieren aus der ganzen Schweiz und

Fürstentum Liechtenstein.

International: Veranstaltungen mit Tieren aus der Schweiz und Ländern

der Europäischen Union.

3. Meldepflicht

3.1. Veranstaltungen sind dem AVSV mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich zu melden. Das **Meldeformular** kann unter folgendem Link von der AVSV Homepage (Veranstaltungen mit Nutztieren) heruntergeladen werden.

https://www.sg.ch/umwelt-natur/veterinaerwesen/praesentation-von-tieren--ausstellungen--maerkte--boersen-/veranstaltungen-mit-nutztieren.html

Bis vier Wochen vor der ersten Veranstaltung können Zuchtverbände jährlich Sammelmeldungen Ihrer Anlässe in digitalisierter Form dem AVSV einreichen.

Folgende Punkte sind bei der Meldung zwingend anzugeben:

Veranstaltung

- Name und Art der Veranstaltung
- Ort der Durchführung mit genauer Adresse und TVD-Nummer des Veranstaltungsortes
- · Datum Auf- und Abfuhr

Kontaktperson

- Name / Vorname, vollständige Adresse
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse)

Verantwortliche Person für die Auffuhr

- Name / Vorname, vollständige Adresse
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse)

Tiere

- Aufgeführte Tierarten, Anzahl und Herkunft (Kantone) der Tiere
- 3.2. Eine Bewilligung durch das AVSV ist erforderlich für regionale, überregionale und internationale Veranstaltungen (Siehe Pkt. 2) sowie für lokale Veranstaltungen, wenn sie länger als einen Tag dauern.

4. Tiergesundheit

- 4.1. Aufgeführte Tiere müssen aus seuchenfreien / seuchenunverdächtigen Beständen kommen und dürfen nicht krank, verletzt oder verunfallt sein.
- 4.2. Tiere, bei welchen ein klinischer Verdacht auf eine ansteckende Krankheit vorliegt, insbesondere Tiere, welche innerhalb von 10 Tagen vor der Veranstaltung abortiert haben, dürfen nur aufgeführt werden, wenn alle anzeigepflichtigen Krankheiten durch entsprechende Laboruntersuchungen ausgeschlossen werden konnten.

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 2/6

¹ https://www.sq.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/portraet-des-kantons-st-gallen-in-leichter-sprache/bevoelkerung-und-gemeinden-in-leichter-sprache.html



- 4.3. BVD (Bovine Virus-Diarrhoe): Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und mindestens seit 30 Tagen nur in BVD-freien Betrieben gestanden sind. Als BVD-freier Betrieb gilt eine Rinderhaltung, welche nicht gesperrt ist und in welcher keine verbringungsgesperrten Einzeltiere stehen.
- 4.4. Wenn bei der Auffuhr oder während der Veranstaltung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, trifft die für die Veranstaltung verantwortliche Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche. Sie meldet die Vorkommnisse umgehend dem AVSV und befolgt dessen Anordnungen.
- 4.5. Ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten der Tierhalterin / des Tierhalters zu isolieren.
- 4.6. Tiere während dem Geburtsablauf sind von den anderen Tieren an der Veranstaltung abzusondern.
- 4.7. Alle Aborte während der Veranstaltung sind unverzüglich dem Tierarzt (Pkt. 8.3.) zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und es sind Proben zu nehmen, um die Abortursache gemäss TSV abzuklären.
- 4.8. Bei ungünstiger Seuchenlage kann der Kantonstierarzt weitere Untersuchungen und Massnahmen anordnen, oder gegebenenfalls die Bewilligung entziehen.

5. Tierschutz

- 5.1. Der Umgang mit Tieren an Veranstaltungen wird im Art. 30a TSchV geregelt.

 ¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.
 - ² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
 - b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
 - c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.
 - ³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.
 - ⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
 - b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden; und
 - c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.
 - ⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
 ⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 3/6



- 5.2. Gemäss TSchV sind unter anderem folgende Handlungen verboten:
 - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
 - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern, oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;
 - das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
 - das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
 - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken:
- 5.3. Die Tiere müssen während der Veranstaltung in aufrechter Körperhaltung stehen können. Das Anbinden an Hornstrick oder Nasenring ist verboten.
- 5.4. Im Aufenthaltsbereich der Tiere müssen die Böden gleitsicher sein.
- 5.5. Vorbereitung der Tiere:
 - Sofern keine Relevanz für die Gewinnung von Lebensmitteln vorliegt, ist die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen, erlaubt.
 - Gemäss Art. 10 LGV hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Lebensmittel durch Mikroorganismen, Rückstände und Kontaminanten nicht nachteilig verändert werden. Entsprechend dürfen bei der Gewinnung von Milch, die als Lebensmittel eingesetzt oder der Produktion von Milchprodukten zugeführt wird, keine Kosmetika am Euter angewendet werden. Erlaubt sind Melkfett und Speiseöl.
 - Solange das Wohlbefinden der Tiere nicht negativ beeinflusst wird, kann zur äusserliche Versiegeln der Zitzen Kollodium 8% eingesetzt werden.
 - Das Abschneiden der Tasthaare im Bereich des Kopfes wird nicht toleriert.
 - Der Einsatz von Sprays im Kopfbereich der Tiere ist verboten.
- 5.6. Falls an einer Veranstaltung zusätzlich ein Streichelzoo / ein für das Publikum zugängliches Gehege mit Tieren vorgesehen ist, muss dies dem AVSV separat gemeldet werden.
 - Das Meldeformular für Streichelzoos kann über den Link unter Pkt. 2.2. von der Homepage des AVSV heruntergeladen werden.

6. Kontrolle Tierverkehr

6.1. Bei einer Veranstaltung mit Klauentieren muss der gewählte Durchführungsort in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) mit einer TVD-Nummer erfasst sein. Eine neue Tierhaltung muss beim Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen angemeldet werden. Das Formular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

 $\underline{\text{https://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/betriebe--und-direktzahlungen0/tvd--tiere.html}}$

- 6.2. Alle Tiere müssen gemäss TSV dauerhaft und korrekt gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein.
- 6.3. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine korrekte Tiergeschichte aufweisen.

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 4/6



- 6.4. Die an die Veranstaltung aufgeführten Klauentiere müssen von einem vollständig und korrekt ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein.

 Ausnahme: Tiere, die nicht mit Fahrzeugen an einer lokalen Veranstaltung aufgeführt werden, müssen nicht von einem Begleitdokument begleitet sein.
- 6.5. Der Veranstalter muss für jede Tiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen auch lückenlos vorhandene Begleitdokumente oder eine Liste mit den auf der TVD-Nummer erfassten Klauentieren.
- 6.6. Die Verzeichnisse müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.
- 6.7. Falls eine Handänderung erfolgt und die Tiere die Veranstaltung am Auffuhrtag verlassen, kann bei Klauentieren das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes (Pkt. 3 auf dem Begleitdokument für Klauentiere) verwendet werden.
- 6.8. Dauert die Veranstaltung länger als einen Tag, kann für diejenigen Klauentiere, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument unter folgenden Voraussetzungen und unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes wiederverwendet werden:
 - Während dem Aufenthalt an der Veranstaltung hat keine Handänderung stattgefunden;
 - Der Seuchenstatus hat sich an der Veranstaltung nicht verändert;
 - Die Tiere sind während dem Aufenthalt nicht erkrankt und haben keine Medikamente erhalten, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss durch die Verantwortlichen der Veranstaltung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

- 6.9. Werden mehrere Klauentiere für eine Veranstaltung auf einem Begleitdokument aufgelistet und einzelne daraus verkauft, muss der Veranstalter auf dem alten Begleitdokument die verkauften Tiere streichen und dies visieren, sowie ein neues Begleitdokument für die verkauften Tiere ausstellen.
- 6.10. Der Zu- und Abgang (die Auf- und Abfuhr) von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, sowie der Zugang von Tieren der Schweinegattung müssen vom Veranstalter der TVD innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden. Ausnahme: Für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an lokalen Veranstaltungen ohne Handel aufgeführt werden müssen keine TVD-Meldungen gemacht werden. Bei solchen Anlässen müssen die Schauverzeichnis 3 Jahre aufbewahrt werden.
- 6.11. Alle in der Schweiz gehaltenen Equiden müssen über www.agate.ch erfasst und auf einer mit einer TVD-Nummer erfassten Tierhaltung gemeldet sein. Alle an Veranstaltungen aufgeführten Equiden müssen über einen Pass verfügen und, sofern sie nach dem 1. Januar 2011 geboren wurden, mit einem Chip gekennzeichnet sein.
 - Aus dem Ausland stammende Equiden, welche sich befristet (max. 30 Tage) in der Schweiz aufhalten, müssen zumindest den Pass und ein amtstierärztliches Zeugnis (TRACES oder Anhang II) vorweisen können. Halten sich die Equiden länger als 30 Tage in der Schweiz auf, muss eine Meldung über www.agate.ch erfasst werden.

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 5/6



7. Transport

- 7.1. Tiere, die für die Auffuhr an eine Veranstaltung bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 7.2. Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen (siehe Vollzugshilfe Tiertransport²).
- 7.3. Werden Tiere mit einem Fahrzeug an eine Veranstaltung transportiert, ist ein Begleitdokument in jedem Fall vorgeschrieben.

8. Ausstellungskontrolle

- 8.1. Bei Veranstaltungen ist im Vorfeld eine Person zu bezeichnen, welche beim Eingang / bei der Auffuhr der Tiere folgendes zu kontrollieren hat:
 - Gesundheitszustand allgemein / Gesundheitsstörungen und Verletzungen
 - Bei Klauentieren die Begleitdokumente (siehe Pkt. 6.4.) auf die Korrektheit und Vollständigkeit;
 - Bei Klauentieren die korrekte Markierung der Tiere in Verbindung mit dem Begleitdokument;
 - Bei Equiden die Pässe;
 - Allenfalls zusätzliche Auflagen oder Bestätigungen;

Die bezeichnete Person ist dem AVSV im Vorfeld der Veranstaltung zu melden.

- 8.2. Bei überregionalen oder mehrtägigen Veranstaltungen kontrolliert zusätzlich eine amtliche Tierärztin / ein amtlicher Tierarzt die Tiere und Dokumente bei der Auffuhr. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 8.3. Die Veranstaltung meldet dem AVSV im Vorfeld einen für die tierärztliche Versorgung und Notfälle avisierbaren praktizierenden Tierarzt.
- 8.4. Das AVSV behält sich das Recht vor, Veranstaltungen jederzeit zu kontrollieren und Proben zu nehmen. Bei Beanstandungen werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

9. Rechtliches

Missachtungen dieser Vorschriften können straf- und / oder verwaltungsrechtlich belangt werden

Dr. A. Fritsche Kantonstierarzt und Amtsleiter

20200605_Vorschriften_für_die_Auffuhr_von_Tieren 6/6

-

 $^{^{2}\, \}underline{\text{https://www.sq.ch/umwelt-natur/veterinaerwesen/unterwegs-mit-tieren/tiertransporte.htm}}$